

Vollzug der 12. BImSchV 2017

Erfahrungen eines Betreibers von Lägern für Gefahrstoffe (PSM) bei der Umsetzung der 12. BImSchV

BayWa AG, München
Dr. Bertram Kreutmeier

BayWa



Vollzug der 12. BImSchV 2017

Agenda

- Kurzvorstellung des BayWa Konzerns
- Besonderheiten beim Vertrieb von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Deutschland
- Struktur des Vertriebs von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland
- Betriebsbereiche der BayWa alt/neu
- Historie - Weg von der Seveso-III RL zur 12. BImSchV 2017
- Beteiligung der Verbände
- Gefährliche Stoffe/Gemische aus verschiedenen Blickwinkeln
- Umsetzung/Vollzug in den Bundesländern
- § 2, Nr. 5 d. 12. BImSchV: Vorhandensein gefährlicher Stoffe
- Veröffentlichungspflichten
- Zusammenfassung

Der BayWa Konzern

Auf einen Blick

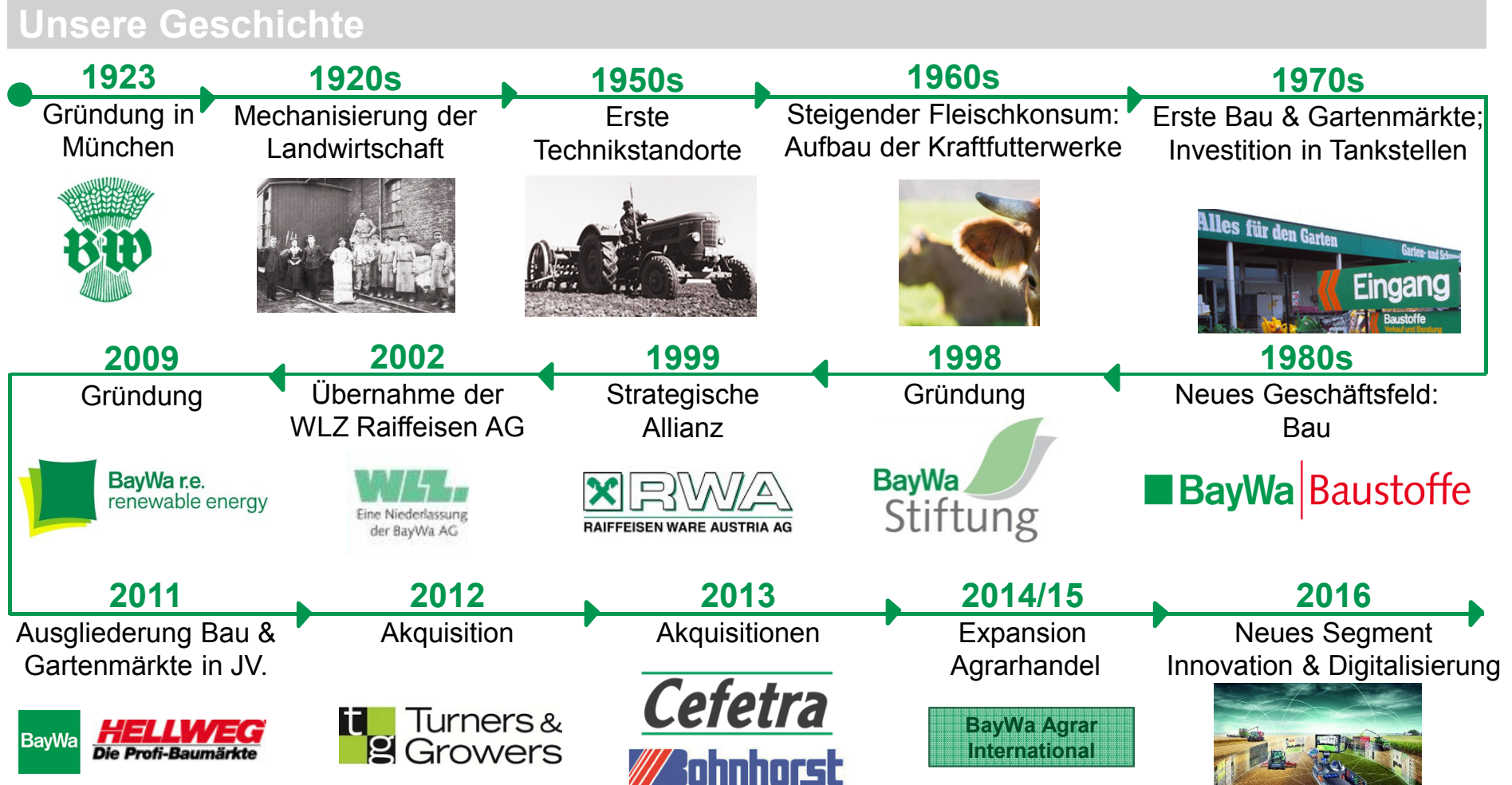
Unser Konzern



- **Führendes** Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Kernsegmente **Agrar, Energie** und **Bau**
- **Genossenschaftliche Wurzeln** als Fundament der Unternehmenskultur
- **1923** in München gegründet
- Knapp **17.000 Mitarbeiter**
- Rund **3.000 Standorte** in **40 Ländern**
- Weltweit ca. **300 Tochtergesellschaften**
- Konzernumsatz 2016: **15,4** (Mrd. Euro)

Der BayWa Konzern

Meilensteine



Segment Agrar

Kompetenz aus einer Hand

BayWa

Unser Geschäft in 2016

€ 10,9 Mrd. Umsatz, 10.212 Mitarbeiter, 71% Konzernumsatz



Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Betriebsmitteln, Landtechnik und Obst.

- Bedeutende Position als **Vollsortimenter**:
 - Größter Agrarhändler Deutschlands
 - Weltweit unter den Top 10
- Nahezu **vollständige Abdeckung** der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette
- Gliederung in die vier Geschäftsfelder:

BAST (BayWa Agri Supply & Trade)	BAV (BayWa Agrar Vertrieb)
<ul style="list-style-type: none">– Getreide– Ölsaaten– Zusatzprodukte– Supply Chain Management– Logistik	<ul style="list-style-type: none">– Getreideerfassung– Saatgut– Düngemittel– Pflanzenschutzmittel– Futtermittel– Anbauberatung
Technik	Obst
<ul style="list-style-type: none">– Landtechnische Maschinen & Geräte– Landwirtschaftliche Bauten– Reparatur, Service– Ersatzteile	<ul style="list-style-type: none">– Tafelkernobst– Beeren- & Steinobst– Bio-Kernobst– Tropenfrüchte– Fruchtgemüse

Besonderheiten beim Vertrieb von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PSM)

- Planung der PSM-Produktion durch Industrie (Hersteller):
Handel meldet (schätzt) Bedarf für Folgejahr bis Oktober/November des aktuellen Jahres, insbesondere wichtig bei knappen Wirkstoffen
- Grundgerüst der Produktionsmenge muss industrieseitig frühzeitig feststehen
- Besonders wichtig bei Eigenmarken, also Produkten die es in dieser Form nur für ein bestimmtes Handels-Unternehmen gibt
- „Zutaten“ für die einzelnen Produkte werden weltweit produziert und daraus dann an einem Standort (weltweit) das Produkt konfektioniert – ggf. weite Transportwege.
- Daher sind kurzfristige Nachbestellungen aus aktuellem Anlass nicht möglich
- Zugelassene Pflanzenschutzmittel in Deutschland: ca. 1.450
 - Sortiment **BayWa (PS-Preisliste)** ca. **450 Produkte**
 - Schwerpunktprogramm BayWa knapp **100 Produkte**

Vollzug der 12. BImSchV 2017



Struktur des PSM-Vertriebs in Deutschland

- **Großhändler in Deutschland (incl. BayWa): 12**
- Großhandelslager in Deutschland (direkte Belieferung d. Industrie): 178
(mit definierten Sicherheitsstandarts – responsible care)
- Davon nach BImSchG Genehmigt: 139
- Davon nach Baurecht genehmigt: 39

- **Großhandelslager BayWa: 29** (Eigen und Dienstleister)
- davon 9 nach Baurecht - 20 gem. BImSchG (4. BImSchV, Ziff. 9.2.3, Nr. 29 und 30)
- **Status 12. BImSchV 2017:**
- Betriebe der oberen Klasse: 7 (davon 3 unter Regie BayWa)
- Betriebe der unteren Klasse: 7 (davon 4 unter Regie BayWa)
- Kein Betriebsbereich: 15 (davon 4 unter Regie BayWa)

Vollzug der 12. BImSchV 2017





Status Betriebsbereiche der BayWa alt/neu

- 4 Betriebsbereiche sind aus den Grundpflichten herausgefallen
- 2 Betriebsbereiche sind vom Betrieb der oberen Klasse zu einem Betrieb der unteren Klasse „abgestiegen“
- 1 Betriebsbereich ist vom Status „Betrieb der unteren Klasse“ zu einem Betrieb der oberen Klasse „aufgestiegen“, Grund: Erweiterungsbau
- 1 Betriebsbereich der unteren Klasse wurde neu errichtet, Inbetriebnahme Herbst 2017

Früher (StörfallVO I und II): Die Ausgangsbasis für eine Einstufung in die 12. BImSchV waren die gemäß der 4. BImSchV genehmigten, maximal möglichen Lagermengen („Worst Case Schätzung“), bzw. bei Seveso I, die Kategorien ≥ 5 - ≤ 100 to und > 100 to an Gesamtlagervolumen PSM

Aktuell: Neue Auswertungsmöglichkeiten aus dem SAP Warenwirtschaftssystem der **BayWa** ermöglichen einen ziemlich detaillierten Überblick über die tatsächlich gelagerten Maximalmengen, auch rückblickend



Status Betriebsbereiche der BayWa alt/neu:

Treiber für die Einstufung als Betriebsbereich sind

- bei Lägern unter 200 to Kapazität: Stoffe/Gemische der Kat. H1/H2
- Bei Lägern > 200 to Kapazität: Stoffe/Gemische der Kat. E1/E2
- Die Anzahl der Stoffe/Gemische unter der Kat. H ist < 10

Einziges Massenprodukt (Mengen über 1.000 l/kg) in der Kat. H ist bei BayWa ein Wirkstoff mit 3 Handelsnamen. Daher ist die Kontrolle der Lagermengen bei der Kat. H sehr einfach.

Die BayWa ist in 6 Bundesländern mit Betriebsbereichen vertreten, infolge der Verwaltungsstrukturen erfolgt die Kommunikation im Störfallrecht mit insgesamt 18 verschiedenen Behörden auf unterschiedlicher Ebene.

Historie - Weg von der Seveso-III RL zur 12. BImSchV 2017

- Mit Wirkung vom **1. Juni 2015** (*15.02.2014 f. Schweröle*) trat die Richtlinie Seveso-II außer Kraft und wurde durch die am **4. Juli 2012** im Amtsblatt der EU veröffentlichte [Richtlinie 2012/18/EU](#), umgangssprachlich auch **Seveso-III-Richtlinie** oder **Störfall-Richtlinie** genannt, ersetzt.
- Die nutzbare Zeitspanne für die Umsetzung in dt. Recht betrug rund 54 Monate
- Es war nicht möglich die Seveso-III-RL fristgerecht in nationales Recht umzusetzen
- Es ist in dieser Zeit nicht gelungen, bspw. über eine nationale Vollzugsbekanntmachung, den Behörden der Länder (aber auch den Betreibern) Hinweise/Anleitungen zu einem einheitlichen Vollzug, zu einem einheitlichen Vorgehen beim Anzeigeverfahren zu geben.

Historie - Weg von der Seveso-III RL zur 12. BImSchV 2017

- Wegen der Zeitknappheit (drohendes EU-Vertragsverletzungsverfahren) wurde dann in Deutschland die Übergangsfrist von ursprünglich 1 Jahr auf 6 Monate verkürzt
- Eine ausreichende, intensive Beteiligung der Verbände fand nicht statt
- Ähnlich lange Bearbeitungszeiten bei der AwSV (01/2012 – 04/2017) sowie ChemVerbotsV (02/2008 – Aktivitäten des DRV 10/2008 - bis 01/2017)

Fristen Seveso III – dt. Störfall-VO

Anzeige/Mitteilung

Art. 7 (2) - Seveso III RL

§ 20 - 12. BImSchV

a) neue Betriebe

a) angemessene Frist vor Beginn des Baus oder der Inbetriebnahme oder vor Änderungen, die den Betrieb „neu“ machen

a) Neuanlagen bzw. Änderungen im Status (Betriebsbereich) ab dem 01.06.2015, 3 Monate für Anzeige bzw. 6 Monate für Aktualisierung Dokumentationen, 12 Mon. für „neue“ Betriebe der oberen Klasse.

b) bestehende Betriebe

b) innerhalb 1 Jahres nach Gültigkeit der RL für den Betrieb

b) Altanlagen (keine Änderung im Status bis 14.01.17) 6 Monate für Anzeige und Aktualisierung der Dokumente

c) später in den Anwendungsbereich der RL fallende Betriebe

c) innerhalb 1 Jahres nach Gültigkeit der RL für den Betrieb

c) ?

Beteiligung der Verbände:

Die Anhörung/Beteiligung der Verbände, hier des Deutschen Raiffeisenverbandes (DRV), lässt im Vergleich zu früheren Änderungen (BImSchG, 4. und 12. BImSchV I/II) deutlich zu wünschen übrig:

- Entwürfe wurden nur restriktiv verteilt
- Extrem kurze Fristen für Rückäußerung
- Bedenken bzw. Verbesserungsvorschläge für eine reibungslose Umsetzung werden teilweise ignoriert

Umsetzung/Vollzug in den Bundesländern (By, BB, BW, SA, SaAn, Th)

- Kein einheitlicher systematischer Ansatz bei der Abgabe der Meldung/Anzeige
- Abfragetabellen Excel für Datenbankerfassung, unterschiedlicher Aufbau
- Abfrage von Daten (mit Fristsetzung!) bereits vor dem eigentlichen Inkrafttreten der VO
- Unsicherheit der Behörden bei Statusänderungen, insbesondere bei „Abstieg“ vom Betrieb der oberen Klasse in Betrieb der unteren Klasse, äußert sich durch:
 - Rückmeldung von Behörde: Meldung sei nicht nachvollziehbar
 - Diskussion über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Begrenzung der Lagermengen (genehmigt gemäß d. 4. BImSchV)
 - Wahlweise Verzichtserklärung
 - Verquickung der 12. BImSchV mit der 4. BImSchV bzgl. der Lagermengen

Umsetzung/Vollzug in den Bundesländer (By, BB, BW, SA, SaAn, Th)

- BL im Nord-Osten von Deutschland:
Vollzugsbehörde war seit 15 Jahren nicht mehr im Betrieb (Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten/der oberen Klasse) – Gefahrstofflager bis ca. 3.000 to
- Excel-Tool von Ines Meier (ehem. Dunsche), Bezirksregierung von Arnstein in NRW , wäre bundesweit als ein sehr verständliches Tool (Empfehlung) sinnvoll einzusetzen gewesen.

§ 2, Nr. 5: Vorhandensein gefährlicher Stoffe

....., dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, auch bei Lagerung in einer Anlage innerhalb des Betriebsbereichs, anfallen,

Die Nr. 5 wurde durch den Bundesrat noch abgeändert mit folgender Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Definition des Begriffs "Vorhandenseins gefährlicher Stoffe" auf die gefährlichen Stoffe begrenzt werden, die vernünftigerweise bei außer Kontrolle geratenen Prozessen in einer Anlage als technische Einheit innerhalb des Betriebs entstehen können, wie es in Artikel 3 Nummer 12 der Seveso-III-Richtlinie vorgesehen ist.

Damit wird klargestellt, dass die Stoffe in solchen Anlagen innerhalb des Betriebsbereichs vorhanden sein bzw. anfallen müssen, die der Störfall-Verordnung unterliegen und nicht z. B. auch Lager einbezogen werden, die auf Grund der gelagerten Stoffe nicht unter die Störfall-Verordnung fallen.

Würde hingegen die Definition in § 2 Nummer 5 der 12. BImSchV - wie in der Verordnung vorgesehen - erhalten bleiben, wäre das theoretische Entstehen von unbestimmbaren Mengen gefährlicher Stoffe bei einem außer Kontrolle geratenen Prozess z. B. Brand ausreichend, um praktisch jedwede Lagerstätte wie bspw. Möbellager oder Baumärkte als Betriebsbereiche unter das Regime der Störfallverordnung fallen zu lassen.

Wie aus dem Erwägungsgrund (8) aber eindeutig hervorgeht, sollen nicht sämtliche industriellen oder gewerblichen Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie umfasst werden.

§ 2, Nr. 5: Vorhandensein gefährlicher Stoffe

- Die KAS veröffentlicht eine Positiv-Liste
- Darin ist nicht die Rede davon, dass dies nur für bereits bestehende Betriebsbereiche anzuwenden ist
- **Und was stehen als Erstes auf dieser Positivliste?**
 1. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Bioziden und Schwefel (Berücksichtigung von Brandszenarien und unbeabsichtigtem Vermischen)
 2. Lageranlagen nach Nr. 9.2 - 9.3, 9.37 (Berücksichtigung von Brandszenarien und unbeabsichtigtem Vermischen)
- PSM sind per Definition zunächst keine gefährlichen Stoffe. Dies bedeutet nur, dass sie eine Zulassung nach PflSchutzG besitzen, nicht mehr und auch nicht weniger. Das war schon der Kardinalfehler bei der alten Ziffer 9.9 PSM-Lägern > 5 to (4. BImSchV bis 2002) der Fall
- Was soll das?
- Hat es hier in der Vergangenheit flächendeckend Probleme gegeben?
- Mir sind da eher wochenlang brennende Mülldeponien oder Altreifenlager im Gedächtnis
- Arbeitsbeschaffungsprogramm für notleidende Sachverständige?

§ 2, Nr. 5: Vorhandensein gefährlicher Stoffe

➤ Löscharbeiten dauern an

Die Löscharbeiten auf der brennenden Mülldeponie in Bernau nahe Berlin werden auch in den kommenden Tagen andauern. Bernau (11.09.2005, 18:19 Uhr) - Am Sonntag gelang es der Feuerwehr, ein etwa 30 mal 50 m großes Stück mit Schaum sowie Erdreich zu bedecken. «Mit dieser Taktik machen wir weiter, um den Rauch einzudämmen», sagte der Sprecher des Landkreises Barnim, Christian Trill. Die Arbeiten würden aber noch mehrere Tage andauern. Auf dem Gelände einer Recyclingfirma waren in der Nacht zu Samstag rund 15 000 to Gewerbemischabfälle, darunter Plastik, Holz und Verpackungsmaterial, in Brand geraten. Die Ursache des Großfeuers ist noch unklar.

➤ Dichte Rauchwolken in Forst (Lausitz) - Deponie brennt seit sechs Wochen

Forst - Dichte Rauchwolken steigen seit Wochen an der deutsch-polnischen Grenze auf. Ein Schmelbrand. Anwohnern aus dem Landkreis Spree-Neiße stinkt es: Sie befürchten durch brennendes Plastik Gesundheitsgefahren. (Quelle: <http://www.berliner-kurier.de/26285168> ©2017).

➤ Über sechs Feuerwehren löschen brennende Mülldeponie (26. Juni 2017 / Weimar, Nachrichten)

Im Weimarer Land ist am Samstag die Mülldeponie von Mattstedt in Flammen aufgegangen. Den Großbrand zu löschen, waren die Freiwilligen Feuerwehren von Apolda, Mattstedt, Niederroßla und Mellingen, später weitere Wehren der Umgebung gerufen worden. Nach deren Angaben hatten sich die rund 180 Kubikmeter Müll möglicherweise selbst entzündet.

§ 2, Nr. 5: Vorhandensein gefährlicher Stoffe

Feuerwehr kämpft gegen brennende Reifen-Deponie – Quelle: <http://www.berliner-kurier.de/21761574> ©2017

Altlandsberg - Diese ungeheuere schwarze Rauchsäule, die da in den Himmel stieg, sie war bis Berlin zu sehen: Gegen 18.15 Uhr war eine Altreifen-Deponie zwischen Altlandsberg und Berliner Ring in Flammen aufgegangen. Acht Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehren der Umgebung rückten an, bekämpften die bis zu zehn Meter hohen Flammen mit Schaum und Wasser. –



Vollzug der 12. BImSchV 2017

BayWa



Was brennt hier?

Ein Bierlager!!



Ein Gefahrstofflager??

Gefährliche Stoffe/Gemische aus verschiedenen Blickwinkeln

Gesetzliche Grundlagen	Gefahrstoff-/TRGS 510, Kap. 5, Kap.8	Recht ChemVerbotsVO	Immissionsch 4. BImSchV	utzrecht 12. BImSchV
H-Sätze	H300, H301, H310, H311, H330, H331	H300, H301, H310, H311, H330, H331	H300, 310, 330	H300, 310, 330 (Ak. Tox, Kat. 1 und 2)
	H340	H340, H350, 350i, H360, H360F,	H301, H311, 331	H301, H331 (Ak. Tox, Kat. 3)
	H350, 350i	H360D, H360FD, H360Fd, H360Df,	H370, H372	H370 (Stot. SE, Kat.1)
	H370, H372	H370, H372	H240 - H242	H240 - H242
	H271, H272		H271, H272 und	H271, H272
			Explosive Stoffe GHS 01	



Gefährliche Stoffe/Gemische aus verschiedenen Blickwinkeln

Gelegenheit verpasst die dt. Wassergefährdungsklassen an die Einstufung für die wassergefährdenden Stoffe/Gemische gemäß CLP-CO anzupassen

Veröffentlichungspflichten

- Veröffentlichung im Internet sowie in Druckform (zumindest für Anlagen der oberen Klasse).
- Von 2015 bis heute hat es bundesweit beim Landhandel mind. 51 Einbrüche in Gefahrstoff- (Pflanzenschutzmittel) Läger (davon 4 bei BayWa) gegeben. **3 in den letzten Tagen!** Schaden liegt immer im mind. 5-stelligen, eher 6-stelligen Bereich
- Dies sind nur die Fälle, die mir über Google-Alerts bekannt wurden. Es gibt sicher noch eine Dunkelziffer
- Kein Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung (außer dem Notfallmerkblatt)
- Die Verpflichtung zur Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist absolut kontraproduktiv zum Thema Terrorabwehr (EUExplosivStoffVO, ChemVerbotsV etc.)
- Es wäre ein deutlicher Zugewinn an Sicherheit, wenn man nicht in alle Welt hinaus posaunen müsste, wo es kritische Produkte zu holen gibt
- Es wäre im Sinne aller, derartige Standorte von der Veröffentlichungspflicht zu befreien

Veröffentlichungspflichten

- Was heißt „ständig“ bereithalten?
- Ein Bundesland möchte auch eine analoge Information für den IT-technisch nicht versierten Rentner, der um 23:00 Uhr mit seinem Dackel spazieren geht, rund um die Uhr an der Anlage.
 - **ein absolutes No Go!**
- Auch die potentielle Einbrecher wissen nun bestens Bescheid!
- Eine Einbruchmeldeanlage ist nur sehr begrenzt wirksam, da es außerhalb von Städten sehr lange dauern kann, bis eine Polizeistreife/der Sicherheitsdienst eintrifft. Bis dahin haben die Übeltäter ihr Geschäft schon erledigt.

Veröffentlichungspflichten

Art. 14 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Angaben gemäß [Anhang V](#) der Öffentlichkeit ständig zugänglich sind, auch auf elektronischem Weg. Die Informationen werden gegebenenfalls und auch im Fall von Änderungen gemäß [Artikel 11](#) auf dem neuesten Stand gehalten.

..... Die gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a bereitzustellenden Informationen umfassen mindestens die Angaben gemäß [Anhang V](#). Diese Informationen werden auch an alle öffentlich genutzten Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, und an alle benachbarten Betriebe gemäß [Artikel 9](#) geliefert. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Informationen mindestens alle fünf Jahre geliefert und regelmäßig überprüft sowie gegebenenfalls aktualisiert werden,

§ 8a, 12. BImSchV

Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die Angabenständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Die Angaben sind insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach [§ 3 Absatz 5b](#) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf aus Gründen des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen von der Veröffentlichung von Informationen gemäß [Absatz 1](#) abgesehen werden.

§ 11 Weitergehende Information der Öffentlichkeit

(3) Der Betreiber eines Betriebsbereichs hat alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, sowie Betriebsstätten oder benachbarte Betriebsbereiche, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen sein könnten, vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren.

Zusammenfassung/Fazit

- Verordnung kommt mit großer Verzögerung, **hätte eigentlich bis zum 01. Juni 2015 in Kraft treten müssen**
- Man hat ein Maximum an Komplexität erreicht, wesentlich komplexer als die Störfall-VO I und II, insbesondere der Anhang I, Stoffe können nur über H-Sätze identifiziert werden.
- Keine Übereinstimmung der Gefahrenkategorien mit denen in der CLP-VO
- Da wegen der großen Verzögerung ein EU-Vertragsverletzungsverfahren drohte, wurde in Folge die Übergangsfrist für die Betreiber von einem Jahr auf 6 Monate verkürzt, eine Zumutung für die Betreiber/Behörde; Konsequenz: Fristen können nicht eingehalten werden
- Führt teilweise zu Diskussionen mit den Vollzugsbehörden
- Infolge der sehr knapp bemessenen Zeit müssen Tätigkeiten extern vergeben werden.

Zusammenfassung/Fazit

- Keine Hilfestellung bei strittigen Fragen in Form von Vollzugshilfen, wie bei den Vorgänger-VO´en üblich
- Vollzug wird länder- und teilweise Behördenspezifisch unterschiedlich gehandhabt
- In der heutigen Zeit muss die Information der breiten Öffentlichkeit eher restriktiv gehandhabt werden. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist kontraproduktiv zum Thema Terrorabwehr (EU-ExplosivstoffVO, ChemVerbotsV etc.)
- Zu viele Ansprechpartner
- Vorhandene Synergien wurden nicht genutzt, es wurde kein einheitliches Abfragetool, wie bspw. das Excel-Sheet von Ines Meier, bundesweit ausgerollt

Vollzug der 12. BImSchV 2017

Zusammenfassung/Fazit

- Eine große Schwierigkeit für den Agrarhandel (Betreiber von PSM-Lägern) ist das sehr volatile Sortiment (Frühjahrs und Herbstsaison), oft nicht beeinflussbar (wg. Witterung, Schädlingsbefall, Kulturen), Verkaufsstrategie der Industrie.
- All dies erschwert die Prognose über gelagerte Stoffmengen

Es bleibt die Hoffnung auf
Besserung
nach dem Motto:

Nichts ist unmöglich...

Je weniger die Leute davon
wissen, wie Würste und
Gesetze gemacht werden,
desto besser schlafen sie

Otto von Bismarck